

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der Deutschen Bauakademie sind notwendig:

1. Verbindung mit wissenschaftlichen Institutionen des Inlandes wie des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien,
2. Erstellung von Versuchsbauten und deren Einrichtungen,
3. Organisation von Wettbewerben von volkswirtschaftlicher und künstlerischer Bedeutung,
4. Herausgabe von Zeitschriften und Literatur,
5. Herausgabe von Forschungsergebnissen und Typenentwürfen zur Anwendung in der Praxis,
6. Organisation von Ausstellungen, Forschungsreisen, Konferenzen und Tagungen,
7. Unterhaltung einer Bibliothek für Baukunst und Bauwissenschaft und eines Projektarchivs.

§ 5

(1) Das Präsidium leitet die Tätigkeit der Akademie, regelt die Leitung der Institutionen der Akademie, prüft und bestätigt deren Arbeitspläne, empfängt die Rechenschaftsberichte und unterhält die Verbindung mit staatlichen und anderen Organisationen.

(2) Der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und im Plenum. Er vertritt die Akademie nach außen.

(3) Für die Geschäftsführung, die personal- und verwaltungstechnischen Aufgaben wird ein Verwaltungsdirektor durch den Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

§ 6

Die Statuten der Deutschen Bauakademie sind der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Zur Führung der Geschäfte der Deutschen Bauakademie wird vom Präsidium eine Geschäftsordnung aufgestellt, die vom Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen ist.

Der vorstehende, vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in seiner Sitzung am 25. Januar 1951 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Januar 1951

Der Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer
Staatssekretär

Verordnung über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten.

Vom 1. Februar 1951

Von der Erweiterung und systematischen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnis hängt in entscheidendem Maße der Fortschritt der gesamten Volkswirtschaft ab. Der Forschungs- und Entwicklungsplan bildet deshalb einen wichtigen Teil des Volkswirtschaftsplanes. Er führt zu um so größeren Erfolgen, je genauer die wissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den wirtschaftspolitischen Direktiven vom Volkswirt-

schaftlichen und fachlichen Standpunkt aus geplant und je sorgfältiger sie zwischen allen Stellen, die zur Festlegung und zur Durchführung der Planvorhaben beitragen, abgestimmt werden.

Darum wird beschlossen:

§ 1

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, bildet für die Teilgebiete des Forschungs- und Entwicklungsplanes im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien wissenschaftlich-technische Beiräte (im folgenden kurz „Beiräte“ genannt).

§ 2

Die Beiräte haben die Aufgabe, die Staatliche Plankommission in wissenschaftlichen und technischen Fragen entsprechend den Forderungen der Volkswirtschaftspläne zu beraten und bei der Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Beiräte setzen sich aus Vertretern

der Staatlichen Plankommission,
der jeweils zuständigen Fachministerien und
der volkseigenen Wirtschaft

zusammen. Die Mitglieder eines Beirates werden von den zuständigen Ministerien vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

(2) Außer den vorgenannten Vertretern können Personen, deren Urteil für das Fachgebiet eines Beirates in volkswirtschaftlicher oder fachlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, diesem als Mitglieder angehören. Sie werden von den Ministerien oder den gesellschaftlichen Organisationen vorgeschlagen und ebenfalls vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

§ 4

Neben den wissenschaftlich-technischen Beiräten bildet die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, einen Zentralrat für Forschung und Technik, dem Vertreter der Staatlichen Plankommission, aller Fachministerien und der wissenschaftlich-technischen Beiräte angehören. Die Mitglieder des Zentralrates für Forschung und Technik werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag des Zentralamtes für Forschung und Technik bzw. der Fachministerien berufen.

§ 5

Der Zentralrat für Forschung und Technik besteht aus 25 Personen. Ein Beirat soll im allgemeinen aus nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Personen bestehen.

§ 6

Den Vorsitz im Zentralrat für Forschung und Technik führt der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik. Den Vorsitz in einem Beirat führt der oder einer der Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik.

§ 7

Die Beiräte bilden zur Lösung bestimmter, abgegrenzter Aufgaben Kommissionen, zu denen auch Personen, die nicht Beiratsmitglieder sind, mit Zustimmung des Zentralamtes für Forschung und Technik hinzugezogen werden können.